

# Satzung

## Königswarthaer Geschichtsverein RAK e.V.

### § 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Königswarthaer Geschichtsverein RAK e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königswartha.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst- und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aneignung und Aufarbeitung der Geschichte von Königswartha mit seinen Ortsteilen
- Förderung der sorbischen Tradition, Sprache und Kultur
- Erhaltung und Restaurierung von kunst- und kulturgeschichtlichen Zeugnissen
- Unterstützung der Heimatstube mit kunst- und kulturgeschichtlichen Dokumenten
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung der Ortschroniken von Königswartha und seinen Ortsteilen
- Durchführung von Ausstellungen, Lesungen und Informationsveranstaltungen zur Ortsgeschichte und der Region.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins mitzutragen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Königswarthaer Geschichtsverein RAK e.V. in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder können auf Wunsch von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

## **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten widerrechtlich verletzt hat oder

b) mehr als 1 Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(3) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende erklärt werden.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Königswarthaer Geschichtsvereins RAK e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder ab 16 Jahre können bis zum Eintritt der Volljährigkeit nur vom aktiven Wahlrecht Gebrauch machen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Königswarthaer Geschichtsverein RAK e.V. zu unterstützen, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 – Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (3) Im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

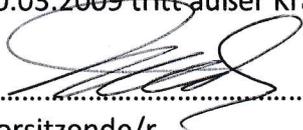
### **§ 9 – Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

\*\*\*

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07. Oktober 2019.

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft und die Satzung vom 20.03.2009 tritt außer Kraft.

  
.....  
Vorsitzende/r

  
.....  
Schriftführer/in